

REGIONALER SOZIALDIENST

MERKBLATT SOZIALHILFE

Die Höhe der Sozialhilfe bemisst sich einheitlich nach den SKOS-Richtlinien und sichert das Soziale Existenzminimum bedürftiger Personen. Der errechnete Bedarf wird den gesamten Einkünften gegenübergestellt. Eine allfällige Differenz wird als Sozialhilfe ausbezahlt. Steuern oder Schulden werden nicht berücksichtigt.

Sozialhilfeleistungen setzen sich zusammen aus dem Grundbedarf für den Lebensunterhalt, den Wohnkosten, der medizinischen Grundversorgung und den Situationsbedingten Leistungen.

Leistungen mit Anreizcharakter wie Einkommensfreibeträge und Integrationszulagen können je nach Situation hinzukommen.

RECHTE

Anspruch auf Sozialhilfe

Jede bedürftige Person hat Anspruch auf persönliche und wirtschaftliche Hilfe. Als bedürftig gilt, wer für seinen Lebensunterhalt nicht hinreichend oder nicht rechtzeitig aus eigenen Mitteln aufkommen kann.

Wahrung der Menschenwürde

Empfängerinnen und Empfänger der Sozialhilfe und die Mitarbeitenden des Sozialdienstes achten gegenseitig die Menschenwürde und die persönliche Integrität.

Gebot der Individualisierung

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sozialdienstes tragen den Gegebenheiten des Einzelfalls angemessen Rechnung.

Akteneinsichtsrecht

Klientinnen und Klienten haben das Recht, Einsicht in ihre Akte zu erhalten.

Beschwerderecht

Beschlüsse über die Verweigerung, Kürzung oder Streichung von Sozialhilfeleistungen werden den Sozialhilfeempfängerinnen und -empfängern mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung schriftlich verfügt. Sie können gegen Verfügungen des Sozialdienstes innert 30 Tagen beim Regierungsstatthalteramt Seeland, 3270 Aarberg, Beschwerde führen.

PFLICHTEN

Auskunfts- und Informationspflicht

Wer Sozialhilfe beansprucht, ist verpflichtet, wahrheitsgetreu über seine Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse Auskunft zu geben. Änderungen der Verhältnisse müssen dem Sozialdienst unaufgefordert und unverzüglich mitgeteilt werden. Die Pflichten beruhen insbesondere auf dem Grundgedanken von Leistung und Gegenleistung sowie auf dem Subsidiaritätsprinzip.

Mitarbeit

Unterstützte Personen sind verpflichtet, bei der Sozialen und Beruflichen Integration mitzuwirken und die Notlage soweit als möglich zu beheben oder zu mindern. D.h. eine zumutbare Arbeit anzunehmen oder an einer geeigneten Integrationsmassnahme teilzunehmen. Zumutbar ist eine Arbeit, die dem Alter, dem Gesundheitszustand, den persönlichen Verhältnissen und den Fähigkeiten der bedürftigen Person angemessen ist.

SUBSIDIARITÄT

Die Sozialhilfe beachtet den Grundsatz der Subsidiarität. Subsidiarität in der individuellen Sozialhilfe bedeutet, dass Hilfe nur gewährt wird, wenn und soweit eine bedürftige Person sich nicht selber helfen kann oder wenn Hilfe von dritter Seite nicht oder nicht rechtzeitig erhältlich ist.

Unterstützte Personen sind deshalb verpflichtet, ausstehende Lohnzahlungen einzufordern und Sozialversicherungsansprüche wie Arbeitslosentaggelder, Krankentaggelder, IV-Leistungen, Ergänzungsleistungen etc. auszuschöpfen.

KÜRZUNGEN UND EINSTELLUNG DER SOZIALHILFE

Die wirtschaftliche Hilfe wird bei Pflichtverletzungen, ungenügender Zusammenarbeit oder bei selbstverschuldeter Bedürftigkeit gekürzt. Die Leistungskürzung muss dem Fehlverhalten der bedürftigen Person angemessen sein und darf den absolut nötigen Existenzbedarf nicht unterschreiten. Die Leistungskürzung bezieht sich nur auf die fehlbare Person.

Wenn sich eine unterstützte Person wiederholt weigert, eine ihr mögliche, zumutbare und konkret zur Verfügung stehende Arbeit anzunehmen, an Integrationsmassnahmen teilzunehmen oder einen ihr zustehenden Anspruch auf ein Ersatzeinkommen geltend zu machen, kann die Sozialhilfe ganz eingestellt werden.

Grundlagen

Sozialhilfegesetz und Verordnung des Kantons Bern SHG / SHV 860.1 und 860.111, SKOS-Richtlinien, Handbuch Sozialhilfe der Berner Konferenz für Sozialhilfe, Kindes- und Erwachsenenschutz (BKSE).

GRUNDBEDARF

Der Grundbedarf wird in Pauschalbeträgen ausbezahlt. Dieser ermöglicht es der unterstützten Person, ihr verfügbares Einkommen selbst einzuteilen und die Verantwortung dafür zu übernehmen. Ist eine unterstützte Person dazu nicht in der Lage, trifft der Sozialdienst geeignete Massnahmen.

Der Grundbedarf beträgt:

Haushaltsgrösse	Grundbedarf pro Haushalt und pro Monat CHF	Grundbedarf pro Person und pro Monat CHF
1 Person	977.00	977.00
2 Personen	1'495.00	748.00
3 Personen	1'818.00	606.00
4 Personen	2'090.00	523.00
5 Personen	2'364.00	473.00
je weitere Person +	200.00	

Der Grundbedarf für den unterstützten Haushalt enthält die nachfolgend aufgeführten Ausgaben:

- Nahrungsmittel, Getränke und Tabakwaren
- Bekleidung und Schuhe
- Energieverbrauch (Elektrizität, Gas etc.) ohne Wohnnebenkosten
- Laufende Haushaltsführung (Reinigung/Instandhaltung von Kleidern und Wohnung), inkl. Kehrtrichtersackgebühren
- Kleine Haushaltsgegenstände
- Gesundheitspflege ohne Selbstbehalt und Franchise (z.B. selbstgekauftete Medikamente)
- Verkehrsauslagen inkl. Halbtaxabo (Libero-Abo, Mehrfahrtenkarte)
Unterhalt Velo/Mofa
- Nachrichtenübermittlung (z.B. Telefon, Post)
- Unterhaltung und Bildung (z.B. Konzession Radio/TV und -geräte, Computer, Drucker, Sport, Spielsachen, Zeitungen, Bücher, Haustierhaltung)

- Körperpflege (z.B. Coiffeur, Toilettenartikel)
- Persönliche Ausstattung (z.B. Schreibmaterial, Rucksack)
- Auswärts eingenommene Getränke
- Übriges (z.B. Vereinsbeiträge, kleine Geschenke)

MEDIZINISCHE GRUNDVERSORGUNG

Die Sozialhilfe sichert die medizinische Grundversorgung der Betroffenen. Dazu gehören die Übernahme der obligatorischen Grundversicherung (Krankenkasse) bis zu einer gewissen Prämienhöhe sowie der Selbstbehalte und Franchisen. Diese Kosten sind nicht im Grundbedarf für den Lebensunterhalt enthalten.

Zusatzversicherungen

Der Sozialdienst bezahlt keine Zusatzversicherungen der Krankenkasse. Diese gehen voll zu Lasten der unterstützten Person. Gewisse Ausnahmen sind möglich (z.B. Zahnzusatzversicherung für Kinder).

Unfallversicherung

Die Unfallversicherung, sofern keine Versicherung beim Arbeitgeber besteht, wird von der Sozialhilfe übernommen.

Zahnbehandlungen

Zahnmedizinische Behandlungen benötigen vor Behandlungsbeginn eine Kostengutsprache des Sozialdienstes. Ohne entsprechende Gutsprache wird keine Rechnung übernommen, ausgenommen sind Notfallbehandlungen.

WOHNKOSTEN

Für Wohnkosten gelten folgende Höchstbeträge:

Haushaltsgrösse	Miete, ohne Nebenkosten CHF
1 Person (18-25 jährig, Junge Erwachsene)	525.00
1 Person	800.00
2 Personen	1'000.00
3 Personen	1'150.00
4 Personen	1'300.00
5 Personen	1'500.00
6 Personen	1'600.00
7 Personen	1'700.00

Kosten für Garagen und Autoabstellplätze werden nicht berücksichtigt.

ZULAGEN

Integrationszulage (IZU)

Personen, welche nachweislich soziale oder berufliche Integrationsmassnahmen erbringen, erhalten eine Integrationszulage. Diese Zulage mit Anreizcharakter beträgt CHF 100.00 pro Person und Monat.

Einkommensfreibetrag (EFB)

Einer erwerbstätigen Person wird im Sinne eines Anreizes ein Einkommensfreibetrag gewährt. In Abhängigkeit zum Arbeitspensum und/oder von der Lohnhöhe wird ein Betrag pro Person und Monat zwischen CHF 200.00 und CHF 700.00 vergütet.

SITUATIONSBEDINGTE LEISTUNGEN

Situationsbedingte Leistungen haben ihre Ursache in der besonderen gesundheitlichen, wirtschaftlichen und familiären Lage einer unterstützten Person. Sie umfassen bestimmte krankheits- und behinderungsbedingte Auslagen, Erwerbsunkosten (bei Erwerbstätigen und Teilnehmenden von Integrationsmassnahmen), Fremdbetreuung von Kindern (bei Erwerbstätigen), Kosten für Schule, Kurse und Ausbildungen, sofern sie nicht bereits im Grundbedarf enthalten oder über Stipendien abgedeckt sind.

MOTORFAHRZEUG

Kosten für Autos und andere Motorfahrzeuge sind im Grundbedarf nicht enthalten und können zu finanziellen Engpässen führen. Unterstützte Personen dürfen ein Auto/Fahrzeug besitzen, wenn sie dieses aus dem Grundbedarf für den Lebensunterhalt selber finanzieren können und die Auslagen dafür keine stossenden Nachteile für Drittpersonen (z.B. Familienangehörige) haben.

Der Verkaufswert von Autos gilt als Vermögen. Das heisst, wenn der Vermögensfreibetrag überschritten wird, muss das Auto verkauft werden und der Betrag, welcher den Vermögensfreibetrag übersteigt, wird als Einkommen angerechnet.

Über Ausnahmen entscheidet der Sozialdienst. Diese können begründet werden,

- falls die Sozialhilfeunterstützung als Überbrückung auf ausstehende Sozialversicherungsleistungen ausgerichtet wird
- wenn die Benützung von öffentlichen Verkehrsmitteln für die Ausübung einer Erwerbstätigkeit, aus medizinischen Gründen oder wegen einer stark abgelegenen Wohnsituation nicht möglich ist.

EINKOMMEN

Bei der Bemessung von finanziellen Leistungen der Sozialhilfe wird das ganze verfügbare Einkommen einbezogen.

Gratifikationen, 13. Monatslohn oder einmalige Zulagen gelten als Erwerbseinkommen und werden zum Zeitpunkt der Auszahlung angerechnet (ohne Abzug eines Freibetrags).

SKOS-RICHTLINIEN

Die SKOS-Richtlinien definieren, wie die Sozialhilfe berechnet wird. Dabei handelt es sich um Empfehlungen zuhanden der Sozialhilfeorgane des Bundes, der Kantone, der Gemeinden sowie der Organisationen der privaten Sozialhilfe.

UNRECHTMÄSSIGER SOZIALHILFEBEZUG

Unrechtmässiger Sozialhilfebezug wird nicht toleriert und hat Konsequenzen.

Begründete Verdachtsmomente sind:

- nicht oder nicht vollständig deklariertes Erwerbseinkommen oder Ersatzeinkommen
- nicht oder nicht vollständig deklarierte Vermögenswerte
- falsche Angaben zur Wohnsituation (Haushaltgrösse)

Je nach Situation und Ausmass des unrechtmässigen Sozialhilfebezugs können die Konsequenzen verschieden sein:

- Kürzung der Sozialhilfe
- Einstellung der Sozialhilfe
- Sofortige Rückerstattung der Sozialhilfe
- Strafrechtliche Verfolgung

Der Regionale Sozialdienst Büren ist Mitglied des Vereins Sozialinspektion mit Sitz in Bern. Dieser Verein führt im Auftrag des Sozialdienstes Sozialinspektionen durch. Sozialinspektorinnen und Sozialinspektoren überprüfen Verdachtsfälle.

RÜCKERSTATTUNG

Folgende Rückerstattungsgründe bestehen für Personen bzw. Situationen:

- wenn sich ihre wirtschaftlichen Verhältnisse wesentlich verbessert haben.
- wenn sie wirtschaftliche Hilfe bei vorhandenem Vermögen beziehen, sind sie zu deren Rückerstattung verpflichtet, sobald die Vermögenswerte realisiert werden.
- wenn sie im Hinblick auf bevorstehende Leistungen Dritter wirtschaftliche Hilfe bezogen haben, sobald die Ansprüche realisiert werden können. Die bevorschussten Leistungen Dritter werden mit den Sozialhilfeleistungen verrechnet, welche denselben Zeitraum wie die Nachzahlung des Versicherers betreffen (Kriterium der Zeitidentität).
- wenn die wirtschaftliche Hilfe unrechtmässig bezogen wurde.
- wenn sie ihre Bedürftigkeit in grober Weise selbst verschuldet haben. Ein grobes Selbstverschulden liegt vor, wenn die unterstützte Person die elementare Pflicht zur Verantwortung für sich selbst verletzt hat (z.B. unverhältnismässiger Verbrauch von Vermögen und Einkommen oder zweckwidrige Verwendung von Sozialhilfeleistungen).
- Die einer Ehefrau oder einem Ehemann während Ehedauer oder während der Dauer der eingetragenen Partnerschaft gewährte wirtschaftliche Hilfe ist auch jeweils vom anderen Partner/Partnerin im Rahmen der ihm/ihr familienrechtlich obliegenden Unterhalts- und Beistandspflichten zurückzuerstatten.
- Erben haben die wirtschaftliche Hilfe von Verstorbenen zurückzuerstatten, wenn der Nachlass nicht überschuldet ist und soweit sie aus dem Nachlass bereichert sind.

VERMÖGEN

Zum Vermögen zählen alle Geldmittel, Guthaben, Wertpapiere und Motorfahrzeuge. Grundsätzlich sind Vermögenswerte bis zu den folgenden Vermögensfreibeträgen zu verwerten. Selbstbewohntes Eigentum muss – je nach Situation – nicht zwingend verkauft werden.

Vermögensfreibeträge:	Einzelpersonen	CHF 4'000.00
	Ehepaare	CHF 8'000.00
	Für jedes minderjährige Kind	CHF 2'000.00
	Jedoch max. pro Familie	CHF 10'000.00